

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

vom 18. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Juni 2026)

zum Thema:

**Voraussetzungen, Umfang und Dokumentation intensiver Leibesvisitationen
durch die Berliner Polizei**

und **Antwort** vom 2. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Juli 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über

Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26432

vom 18. Juni 2026

über Voraussetzungen, Umfang und Dokumentation intensiver Leibesvisitationen durch die Berliner Polizei

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Begriff der Leibesvisitation ist rechtlich nicht definiert und kann sowohl den rechtlichen Rahmen einer Durchsuchung als auch den einer körperlichen Untersuchung tangieren. Eine Durchsuchung ist das ziel- und zweckgerichtete Suchen nach körperfremden Gegenständen am Körper, der am Körper getragenen Kleidung sowie der Nachschau am unbedeckten Körper bzw. an Teilen desselben oder in den ohne weiteres zugänglichen Körperöffnungen (Mund, Ohren und Nase). Erst die Nachschau am/im Genitalbereich wäre als körperliche Untersuchung anzusehen.

1. Auf welcher Rechtsgrundlage führt die Berliner Polizei intensive Leibesvisitationen durch, die das vollständige Entkleiden der betroffenen Person umfassen?

Zu 1.:

Durchsuchungen und körperliche Untersuchungen im Sinne der Fragestellung werden auf Grundlage der §§ 21b, 34 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln), der §§ 81a, 102 und 103 der Strafprozessordnung (StPO) sowie ggf. weiterer einschlägiger Rechtsvorschriften durchgeführt.

2. Unter welchen Voraussetzungen werden intensive Leibesvisitationen bei Verdacht von Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz bzw. das Konsumcannabisgesetz angeordnet?
3. Welche tatsächlichen Anhaltspunkte müssen vorliegen, damit eine intensive Leibesvisitation, insbesondere das vollständige Entkleiden sowie Sichtkontrollen von Körperöffnungen, als verhältnismäßig angesehen wird?

Zu 2. und 3.:

Die Voraussetzungen ergeben sich regelmäßig aus den §§ 81a, 102 und 103 der StPO und der §§ 21b, 34 ASOG Berlin.

Gemäß der Polizeidienstvorschrift 359 (BE) „Vorschrift über das Verfahren bei Freiheitsentziehungen und den Transport gefangener Personen durch die Polizei“ ist die vollständige Entkleidung einschließlich des Intimbereichs unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zudem grundsätzlich nur dann zulässig, wenn

- die gefangene Person einer Straftat verdächtig ist und nach vorliegenden Tatsachen oder kriminalpolizeilicher Erfahrung im Einzelfall der begründete Verdacht besteht, dass Beweismittel eng am Körper versteckt getragen werden und auf andere Weise das Auffinden der Beweismittel nicht möglich ist;
- der begründete Verdacht besteht, dass Gegenstände, mit denen die gefangene Person sich oder anderen ein Leid zufügen könnte, am Körper versteckt getragen werden und auf andere Weise der Schutz der gefangenen Person vor Selbstgefährdung oder der Schutz anderer Personen vor Angriffen nicht möglich erscheint.

Eine vollständige Entkleidung ist durch die anordnende Dienstkraft mit Begründung zu dokumentieren. Sichtkontrollen von Mund, Nase und Ohren unterliegen dem Durchsuchungsbegriff. Sichtkontrollen von weiteren Körperöffnungen (After, Vagina) erfolgen nicht im Rahmen einer Durchsuchung, sondern werden, sofern erforderlich, im Rahmen einer körperlichen Untersuchung durch einen Arzt oder eine Ärztin vorgenommen.

4. Welche Anforderungen an die Dokumentation der Gründe für die Anordnung einer intensiven Leibesvisitation bestehen?

Zu 4.:

Die Anordnung ist mit Begründung in den Gewahrsamsunterlagen zur Person aktenkundig zu machen. Zudem ist im Rahmen der elektronischen Vorgangsbearbeitung im Gewahrsamsmodul des Polizeilichen Landessystems zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung ein entsprechender Hinweis einzutragen.

5. Nach welchen Kriterien entscheiden Polizeidienstkräfte bei mehreren kontrollierten Personen, bei welchen Personen eine intensive Leibesvisitation durchgeführt wird?

Zu 5.:

Siehe Beantwortung zu den Fragen 2 und 3.

6. Werden intensive Leibesvisitationen statistisch erfasst? Falls ja, welche Daten werden hierbei dokumentiert?

Zu 6.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt bei der Polizei Berlin nicht.

7. Wie viele intensive Leibesvisitationen wurden durch die Berliner Polizei in den Jahren 2023, 2024 und 2025 durchgeführt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln!
8. Wie viele dieser Maßnahmen erfolgten im Zusammenhang mit dem Verdacht von Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz bzw. das Konsumcannabisgesetz? Bitte nach Jahren aufschlüsseln!

Zu 7. und 8.:

Siehe Beantwortung zu der Frage 6.

9. Unter welchen Voraussetzungen werden im Rahmen polizeilicher Maßnahmen besondere körperliche Merkmale wie Tätowierungen, Narben, Muttermale oder andere äußerliche Kennzeichen fotografisch dokumentiert?
10. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Anfertigung, Speicherung und Nutzung solcher Lichtbilder?

Zu 9. und 10.:

Die Voraussetzungen zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen und die Nutzung entsprechend gewonnener Daten ergeben sich aus den Bestimmungen des § 81b StPO und § 23 ASOG Bln sowie weiterer Rechtsvorschriften.

11. Zu welchen Zwecken werden Fotografien besonderer körperlicher Merkmale verwendet und nach welchen Fristen werden diese gelöscht?

Zu 11.:

Im kriminaltechnischen Institut des Landeskriminalamt Berlin (KTI 42 (Visuelle Personenidentifizierung)) können Fotografien besonderer körperlicher Merkmale im Rahmen der Bearbeitung von forensischen Untersuchungsaufträgen zur Identitätsklärung verwendet werden, die von Seiten der ermittelnden Dienststellen zuvor gestellt werden. Die Löschfristen richten sich nach § 48 Abs. 5 ASOG Bln in Verbindung mit der Prüffristenverordnung sowie im Falle strafprozessualer Maßnahmen nach § 489 StPO.

12. Welche Möglichkeiten haben Betroffene, Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Fotografien besonderer körperlicher Merkmale zu erhalten sowie deren Löschung zu beantragen?

Zu 12.:

Betroffene haben die Möglichkeit, über die im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Behandlung erhobenen und zu ihrer Person gespeicherten Daten durch eine Anfrage gemäß § 43 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) in Verbindung mit § 50 ASOG Bln Auskunft zu erhalten. Dieser Auskunftsantrag kann gleichzeitig einen Antrag auf Löschung von Daten enthalten. Ein Musterschreiben dazu findet sich auf dem Internetauftritt der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Die Beifügung einer Ausweiskopie ist wünschenswert. Ob dem Antrag auf Datenlöschung entsprochen werden kann, wird durch individuelle Prüfung des Einzelfalls festgestellt.

Berlin, den 2. Juli 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport